Projektbezogene Untersuchung

für die Gemarkungen



Verbandsgemeinde Ulmen

Landkreis Cochem-Zell

Aufgestellt: Mayen, Oktober/November 2012

Der Gruppenleiter Sachgebietsleiterin Sachgebietsleiter Planung

Landespflege und Vermessung

Gerd Kohlhaas Heike Jacoby Karl Leu

Vermessungsdirektor Bauamtsrätin Vermessungsamtsrat

I	Anlass und Akzeptanz				
	1	Akzeptanz der Gemeinden	4		
	2	Akzeptanz der Grundstückeigentümer	4		
	3	Akzeptanz der Landwirtschaft	5		
	4	Akzeptanz der anerkannten Naturschutzvereinigungen	5		
	5	Fazit	6		
II	Be	standsaufnahme	ε		
	1	Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung	6		
	2	Forstwirtschaft	14		
	3	Wasserwirtschaft	14		
	4	Naturschutz und Landschaftspflege	15		
	5	Qualität des Liegenschaftskatasters	23		
	6	Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen	24		
	7	Vorhandene Planungen	24		
Ш	Entwicklungs- und Planungsziele				
	1	Agrarstrukturelle Entwicklungsziele	27		
	2	Regionale und kommunale Vorhaben	28		
	3	Naturschutz und Landschaftspflege	30		
	4	Wasserwirtschaft	31		
	5	Forstwirtschaft	31		
IV	Vo	rschläge für Maßnahmen der Landentwicklung	32		
	1	Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart	32		
	2	Prüfung der Umwelterheblichkeit	36		
٧	Kosten und Finanzierung				
	1	Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten in €	37		
	2	Bewertung der Kosten – Nutzen - Relation der geplanten Investitionen	38		
VI	Zu	sammenfassung	40		
VII	Anlagen				
	Üh		45		

I Anlass und Akzeptanz

1 Akzeptanz der Gemeinden

Büchel

Bereits im Juni 2010 bat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel das DLR Westerwald-Osteifel in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung über ein mögliches Bodenordnungsverfahren zu informieren. Dieser Info-Veranstaltung am 21. Juni 2010 folgte eine Weitere im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, die am 06.12.2010 statt fand.

Die Gemeinde Büchel teilte mit Schreiben vom 28.04.2011 dem DLR Westerwald-Osteifel mit, dass sowohl der Gemeinderat, wie auch die Jagdgenossenschaft ein Bodenordnungsverfahren befürworten.

Gevenich

Nach einer Infoveranstaltung des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung am 14.01.2009, folgten weitere Infoveranstaltungen am 23.09.2010 unter Einbeziehung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und eine öffentliche Veranstaltung am 07.12.2011. In der Gemeinderatssitzung am 15.03.2012 stimmte der Gemeinderat für ein Flurbereinigungsverfahren.

Weiler

Nach Infoveranstaltungen am 19.01.2011 und 24.03.2011 sprach sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler zunächst gegen ein Bodenordnungsverfahren aus. In einer Unterschriftenaktion am 10.06.2011 gaben 105 Personen und 8 Landbewirtschafter ihr Votum ab, dass eine projektbezogene Untersuchung (PU) für ein Bodenordnungsverfahren erfolgen soll. Am 25.09.2012 stimmt der Gemeinderat für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

2 Akzeptanz der Grundstückseigentümer

Büchel

Die Jagdgenossenschaft stimmt in einer Genossenschaftsversammlung am 19.03.2011 mit großer Mehrheit für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens. Mit Schreiben vom 10.10.2011 weist die Gemeinde Büchel mit Nachdruck auf die breite Akzeptanz für eine Flurbereinigung in Büchel hin und bittet um Aufnahme des Bodenordnungsverfahrens Büchel in die Arbeitsplanung des DLR Westerwald-Osteifel.

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau vom 26.08.2011 bat das DLR in einer Bürgerversammlung die Akzeptanz der Grundstückseigentümer zu dokumentieren. Die Gemeinde Büchel wollte allerdings Abstand von einer weiteren Bürgerabstimmung nehmen, da sie die Auffassung vertrat, dass die Grundstückeigentümer bereits im Rahmen Jagdgenossenschaftsversammlung ihre Meinung mit großer Mehrheit für eine Flurbereinigung zum Ausdruck gebracht haben. Nach Korrespondenz des parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser mit Staatsmi-

nisterin Ulrike Höfgen, wurde seitens des Ministerin bestätigt, dass die Vorgaben des Ministeriums hinsichtlich der Zustimmung für ein Bodenordnungsverfahren in der Gemeinde Büchel durch die Vorarbeiten der Gemeinde und des DLR Westerwald-Osteifel in besonderem Maße den Vorgaben entspricht.

Gevenich

Die Prüfung der Akzeptanz erfolgte in einer Bürgerversammlung am 22.03.2012, wo 56 % der abgegebenen Stimmen für die Durchführung einer Bodenordnung votierten. Eine gewichtete Stimmabgabe nach Fläche ergab eine Zustimmung von 70%.

Weiler

In einer Bürgerversammlung am 25.09.2012 votierten 55 % der abgegebenen Stimmen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Gewichtet auf die Fläche im voraussichtlichen Flurbereinigungsgebiet beträgt die Zustimmung 70 %.

3 Akzeptanz der Landwirtschaft

Durch Betriebserhebungsbögen wurden die landwirtschaftlichen Betriebe zu einem möglichen Bodenordnungsverfahren befragt. 69 Betriebe wurden angeschrieben. 43 Rückmeldungen erfolgten. 2 Betriebe zeigten ihre Betriebsaufgabe an. 39 Betriebe machten konstruktive Angaben zu einem Bodenordnungsverfahren. 2 Betriebe sahen keine Notwendigkeit einer Bodenordnug.

Mit Schreiben vom 02.10.2012 befürwortet die Landwirtschaftskammer Rheinlandpfalz das vorgesehene Flurbereinigungsverfahren und die Einbeziehung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen.

4 Akzeptanz der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Um die Akzeptanz der zehn in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzvereinigungen zu einer möglichen Flurbereinigung in Büchel, Gevenich und Weiler zu ermitteln, fand am 15. November 2012 ein Informationsaustausch zwischen den Naturschutzvereinigungen und dem DLR statt. Von den geladenen zehn Vereinigungen haben vier Vereinigungen (NABU Mayen, BUND Cochem-Zell, LJV Cochem-Zell, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, NABU Rheinland-Pfalz) am Termin teilgenommen und weitere drei Vereinigungen (NABU Daun, NABU Mayen und Umgebung und BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz) vorab eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Bei den Naturschutzvereinigungen herrschte der allgemeine Tenor vor, dass eine Flurbereinigung in Büchel, Gevenich und Weiler grundsätzlich Zustimmung findet. Es sollten allerdings zusammengefasst folgende Anregungen und Bedenken Berücksichtigung finden:

 Bäche und deren Talauen sollen sich gemarkungsübergreifend und durchgängig im Flurbereinigungsgebiet befinden, um Flächenmanagement und Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern durchführen zu können.

- Unter Federführung des DLR sollen in der Flurbereinigung die Managementpläne für die Natura 2000 Gebiete und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie – abgestimmt mit den zuständigen Fachbehörden – umgesetzt werden.
- Bei der Planung ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Eingriffen zu legen (z. B. nur Stichwege in sensiblen Waldbereichen, Erhalt von Ackerterrassen und Obstbaumreihen, Verzicht auf jegliche Entwässerungsmaßnahmen), auf die Unterstützung der Schutzgebietsziele bei der Ausgleichsplanung und auf die Planung eines Verbundsystems.
- Im Rahmen der Flurbereinigung ist eine positive ökologische Bilanz zu erzielen; dazu gehört auch, dass sich der Grünlandanteil durch die Flurbereinigung nicht reduziert.

5 Fazit

Aufgrund der Nachfrage und Akzeptanz für ein Bodenordnungsverfahren in den Ortsgemeinden Büchel, Gevenich und Weiler sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen soll das DLR eine Projektbezogene Untersuchung (- PU -) erarbeiten, als Entscheidungshilfe, ob bodenordnerische Tätigkeit notwendig und sinnvoll ist. Ziel der Untersuchung ist es, Einblick in die infrastrukturellen, forst- und agrarwirtschaftlichen sowie landespflegerischen Verhältnisse in diesem Gebiet zu bekommen und damit auch eine Entscheidungshilfe für den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln zu erhalten.

Die Bearbeitung der projektbezogenen Untersuchung erfolgt gem. Rundschreiben 8604-3_300 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.12.2005 geändert am 25.07.2006 "Hinweise für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (HVV)".

II Bestandsaufnahme

1 Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung

1.1 Lage im Raum/Gemeindefunktionen

Die Ortsgemeinden Büchel, Gevenich und Weiler gehören zur Verbandsgemeinde Ulmen und liegen im westlichen Teil des Kreises Cochem-Zell.

Der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist die Verbandsgemeinde Ulmen bezüglich der Raumstruktur als dünn besiedelten ländlichen Raum in ungünstiger Lage aus. Weiter liegt das Verfahrensgebiet im Bereich der Gemeinden Weiler und tlw. Gevenich im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Fremdenverkehr. Weiler gehört zu den Gemeinden mit besonderer Erholungsfunktion, Büchel mit besonderer Gewerbefunktion.

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zum Wirkungsbereich der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel, die 2007 gegründet wurde. Die Aktionsgruppe hat ein Lokales integriertes ländliches Entwicklungskonzept" (LILE) erarbeitet. Mit diesem Entwicklungskonzept wurde die LAG Vulkaneifel als LEADER-Region 2007 - 2013 anerkannt.

Die Gemeinde Weiler ist durch die K 16 an die L 16 angebunden, die durch Gevenich führt und in die B 259 mündet. Die Gemeinde Büchel liegt direkt an der B 259 die in südöstlicher Richtung ins Moseltal nach Cochem führt und nach Nordwesten die Gemeinden an die A 48 anbindet und die Verbindung nach Ulmen herstellt.

Das Verfahrensgebiet erschließt sich für den überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehr in erster Linie über die klassifizierten Straßen. Streckenweise kann die stark befahrene B 259 durch Wirtschaftswege umfahren werden. Das bestehende Wegenetz ist für die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ausreichend. Die Beschaffenheit der Wege genügt zumindest teilweise den heutigen Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftlung nicht mehr.

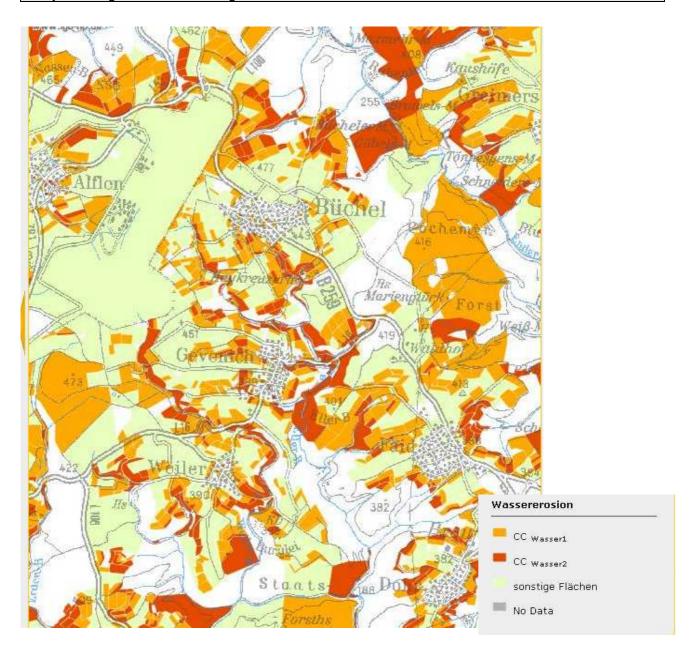
1.2 Oberflächengestalt

Acker (Angaben in %)				Grünland (Angaben in %)			
	Büchel	Gevenich	Weiler		Büchel	Gevenich	Weiler
Eben (< 6%)	30	40	40	Eben (< 8%)	80	70	90
Geneigt (6 – 16%)	45	30	40	Geneigt (8 – 18%)	20	20	10
Hängig (16 – 24%)	25	30	20	Hängig (18 – 28%)	0	10	0
Steil (>24%)	0	0	0	Steil (>28%)	0	0	0

1.3 Erosionskataster

Entsprechend den Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung dürfen Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser1}$ vom 1.12. bis zum 15.2. nicht gepflügt werden. In der übrigen Zeit ist das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1.12. zulässig. Die Bewirtschaftung Quer zum Hang ermöglicht weiterhin das ganzjährige Pflügen. Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser2}$ zugehören, dürfen vom 1.12. bis zum 15.2. ebenfalls nicht gepflügt werden. Das Pflügen in der übrigen Zeit ist nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Die Lage der Flächen geht aus der folgenden Übersichtskarte hervor.



1.4 Natürliche Ertragsfähigkeit

Das Untersuchungsgebiet gehört insgesamt zu den von der Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten.

Gemarkung	Büchel	Gevenich	Weiler
ha-Wert	857	932	820
Bereinigte Ertragsmesszahl (bEMZ)	40	38	37
Niederschläge (mm)	700	720	700

Kauf- und Pachtpreise

Nach der digitalen Übersicht über die Bodenrichtwerte für Rheinland-Pfalz (BoRiWe 2012, Stand 1.1.12) betragen die Kaufpreise für Acker 0,60 €/m² für Grünland 0,60 €/m² und 0,30 €/m² für Wald. Wohnbauflächen werden zwischen 22,00 €/m²und 32,00 €/m² und gemischte Bauflächen mit 20,00 bis 24,00 €/m² ausgewiesen. Der Preis von Gewerbeflächen in Büchel und Gevenich liegt bei 9,00 €/m². Laut Aussagen der Ortsbürgermeister werden für landwirtschaftliche Nutzflächen Kaufpreise zwischen 4000,00 - 12.000,00 €/ha je nach Lage und Qualität gezahlt.

Die Pachtpreise liegen zwischen 60,00 bis 200,00 €/ha für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Untersuchungsgebiet.

1.5 Bodennutzung (in ha)

Gemarkung	Büchel	Gevenich	Weiler
Nutzungsart (ha)			
Landwirtschaftliche genutzte Fläche	609 ha	345 ha	342 ha
davon Acker	437 ha	258 ha	259 ha
davon Grünland	172 ha	87 ha	83 ha
Waldflächen	496 ha	281 ha	325 ha
Verkehrsflächen	69 ha	40 ha	46 ha
Hof-/Gebäude-/Erholungsflächen	110 ha	44 ha	17 ha
Wasserflächen	5 ha	2 ha	4 ha
Flächen anderer Nutzung	3 ha	0 ha	0 ha
Gemarkungsfläche insgesamt	1292 ha	712 ha	734 ha

Quelle: Auszug aus den Geobasisinformationen des Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück vom 15.01.2013

1.6 Landwirtschaft

Die einzelbetrieblichen Erhebungen erfolgten Oktober/November 2012.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe stellt sich im Zeitraum von 1971 bis 2010 wie folgt da:

Gemeinde	Anzahl 1971	Anzahl 2010
Büchel	77	13
Gevenich	49	7
Weiler	39	12

Quelle: Angaben Statistisches Landesamt, Internet "Mein Dorf"

1.7 Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen

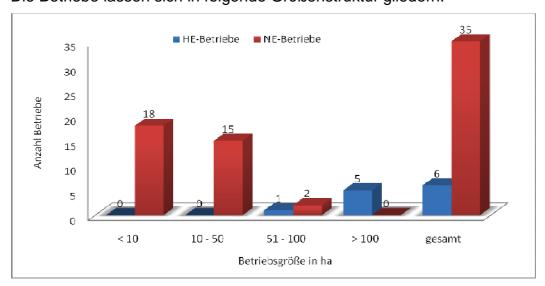
Die projektbezogene Untersuchung begutachtet die landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) der Gemarkungen Büchel, Gevenich und Weiler.

Nach der vorgenommenen Verfahrensabgrenzung beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche ca. 1200 ha.

Bei den einzelbetrieblichen Erhebungen wurden 69 Betriebsleiter Fragebogen zugestellt. Eine Rückmeldung erfolgte von 43 Betrieben (62 %), die 796 ha (83 %) der in der landwirtschaftlichen Datenbank (LDB) geführten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet bewirtschaften. 2 Betriebsaufgaben wurden angezeigt.

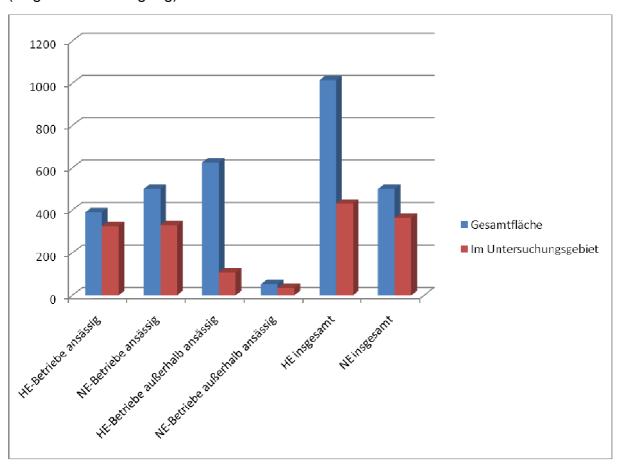
Größenstruktur

Die Betriebe lassen sich in folgende Größenstruktur gliedern:



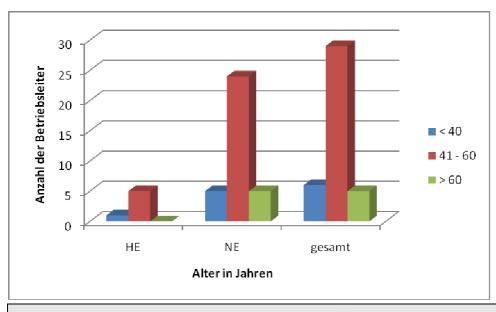
Betriebsstruktur und Sitz der befragten Betriebe

6 Betriebe werden im Haupterwerb (1.014 ha) und 35 im Nebenerwerb (530 ha) geführt (Angaben It. Befragung).



Die Bewirtschaftung im Untersuchungsgebiet erfolgt in erster Linie durch ansässige Haupt- (HE) und Nebenerwerbsbetriebe (NE).

Altersstruktur der Betriebsleiter

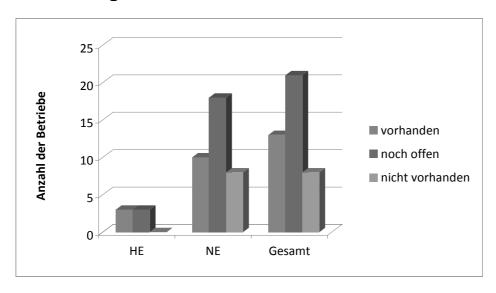


DLR Westerwald-Osteifel

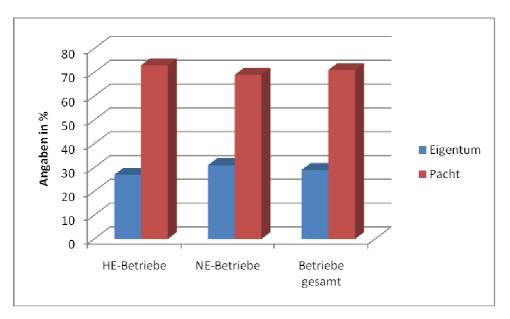
Seite 11 von 42

Auf Grund der Altersstruktur und den Ergebnissen der einzelbetrieblichen Erhebungen ist mittelfristig mit einer Betriebsaufgabe (Betriebe insgesamt rd. 50 ha) zu rechnen. Die Nachfrage nach Aufstockungsflächen liegt bei mehr als 300 ha.

Hofnachfolger



Pachtflächen



Der Anteil an Pachtflächen überwiegt mit einem dreiviertel Anteil sowohl bei Haupt- wie auch bei Nebenerwerbsbetrieben bei den bewirtschafteten Flächen.

Tierhaltung

In den befragten Betrieben werden 190 Milchkühe, 323 Mutterkühe und Rinder gehalten, sowie 220 Schafe, 30 Dammtiere, 7 Pferde und 800 Hühner. Ein Betrieb beabsichtigt die Errichtung eines Boxenlaufstalles, ein andere möchte seinen Bestand an Mutterkühen nach der Bodenordnung aufstocken. Von den 12 Tierhaltenden Betrieben beabsichtigen 10 keine Veränderung der Tierbestände.

1.8 Flurstruktur

Durchschnittliche Besitzstücksgröße im Untersuchungsgebiet

	HE - Betriebe [ha]	NE - Betriebe [ha]	Insgesamt [ha]
Eigentum + Pacht	0,70	0,66	0,68

Die Angaben basieren auf den Daten der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank und den einzelbetrieblichen Erhebungen bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2012.

Die durchschnittliche Größe schwankt zwischen 0,2 ha und 2,1 ha (s. a. Übersichtskarte Bewirtschafter).

Durchschnittliche Gewannlängen (Acker)

	von [m]	bis [m]	durchschnittlich [m]
Untersuchungsgebiet	60	350	150

Der überwiegende Teil der sich in Privatbesitz befindenden Ackerflächen weisen Gewannlängen zwischen 100 bis 200 m auf. Ausnahmen bilden Gemeindeflächen, wo vereinzelt bis zu 350 m erreicht werden. Die Flurstruktur ist im gesamten Untersuchungsgebiet gleich ausgebildet.

Erschließung im Bereich der LN

Insgesamt erschließen rund 160 km (tatsächlich genutzte) Wirtschaftswege das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet. Die innere Erschließung der Waldflächen wurde nicht berücksichtigt, so dass es sich bei der Wirtschaftswegelänge von 160 km um die reine Erschließung der Feldflur handelt. Das sind rund 13 km je 100 ha LN. Davon sind etwa 31 km schwer, 15 km leicht und 114 km unbefestigt. Die Haupterschließung der Feldflur erfolgt über schwer befestigte Wege mit Fahrbahnbreiten von 3 m. Leichte Schotterbefestigungen liegen für Wege mit einer wichtiger Erschließungsfunktion in geringem Umfang vor. Der überwiegende Teil der Wirtschaftswege, insbesondere der Wendewege, ist unbefestigt.

Form der landwirtschaftlichen Flächen

Da die gesamten landwirtschaftlichen Flächen bereits flurbereinigt wurden, weisen sie in der Regel eine rechteckige Form auf. Die Flächenausweisungen für den Flugplatz Büchel und die dort verlaufende B 259 hatte Durchschneidungsschäden zur Folge, die zu unwirtschaftlich geformten Grundstückszuschnitten führten.

2 Forstwirtschaft

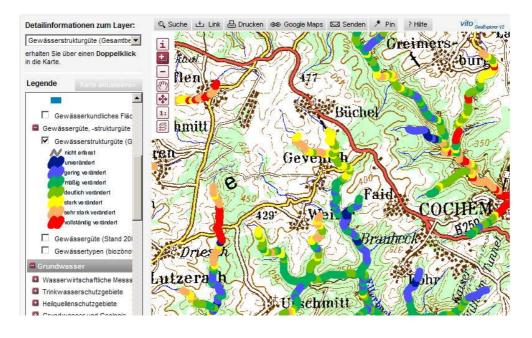
Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet enthält ca. 330 ha Waldflächen. Hierbei handelt es sich um bewaldete Gebiete entlang der Bachtäler, die das Verfahrensgebiet durchziehen, sowie um Waldflächen an der Peripherie, die vorwiegend aus Gründen der kostengünstigeren Verfahrensgebietsgrenze in das Flurbereinigungsgebiet mit einbezogen wurden. Der Anteil von Privatwald beträgt ca. 10 % (30 ha).

Die Waldflächen wurden in der Erstbereinigung bereits mit einbezogen, so dass hier nur vereinzelt bodenordnerische Maßnahmen notwendig sein werden. Die Erschließung in den Waldbereichen ist gegeben.

3 Wasserwirtschaft

Hauptgewässer ist der Endertbach. Mit dem Ellerbach, Pahlbach, Brühlbach, Weilerbach, Erdenbach und Lotterbach als Gewässer III Ordnung, sowie div. Quellen und Quellbächen wurde und wird das Relief vom Wasser gestaltet. Endertbach, Weilerbach und der Ellerbach befinden sich in dem von der EU geforderten "guten ökologischen Zustand". Der Erdenbach sogar im "sehr guten ökologischen Zustand". Insoweit liegen für diese Wasserkörper keine Maßnahmenplanungen vor.

Aus der Gewässerstrukturgütekartierung sind die Gewässer im Agrarraum deutlich verändert bis vollständig verändert, der Endertbach ist gering bis sehr stark verändert. Zur Verbesserung der Strukturgüte besteht insbesondere bei den Fließgewässern im Agrarraum erheblicher Handlungsbedarf, insbesondere an den Oberläufen des Erdenbaches und des Ellerbaches.



Auszug aus der Strukurgütekarte (Geo-portal Wasser, 2012)

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Schutzgebiete und -objekte

Quelle: Landschaftsinformationssystem Rheinland.-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

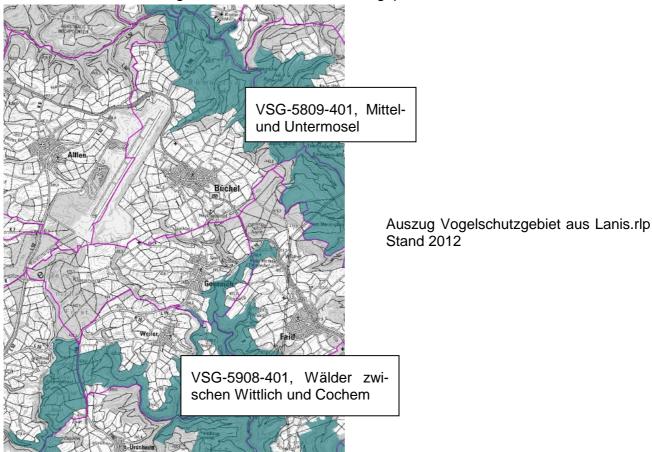
Europäische Schutzgebiete Natura 2000

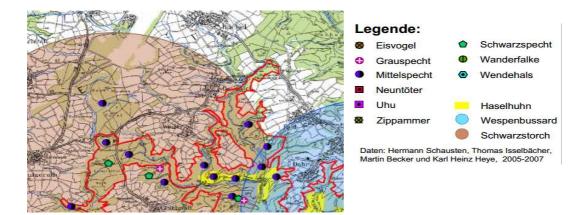
Vogelschutzgebiete "Mittel- und Untermosel" (VSG-5809-401) und "Wälder zwischen Wittlich und Cochem (VSG-5908-401)

Als Erhaltungsziele für das VSG "Mittel- und Untermosel" wurde die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Gewässerqualität festgelegt.

Die ausgedehnten und ungestörten Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechte im Land, insbesondere des Mittelspechts, die hier sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt sind das Hauptziel des VSG "Wälder zwischen Wittlich und Cochem"

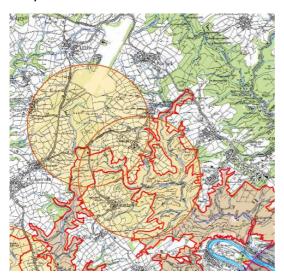
Für keines der Gebiete gibt es einen Bewirtschaftungsplan





Kartenausschnitt Verbreitungskarte Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem"

Die Gemarkungen von Gevenich und Weiler gehören zum Kernlebensraum des Schwarzstorches. In den Wäldern Rund um Gevenich und Weiler gibt es Brutnachweise des Mittelspechts.



Kartenausschnitt Verbreitungskarte Vogelschutzgebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem"

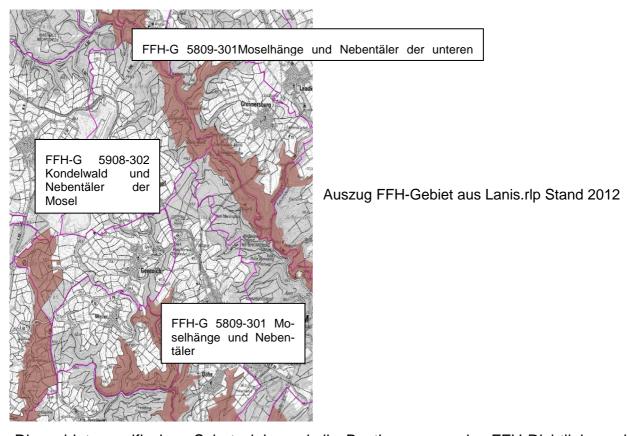
Der Rotmilan kommt im Gebiet als Leitart vor

FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" und "Kondelwald und Nebentäler der Mosel"

In der Gemarkung Büchel und Gevenich liegt das FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (5809-301). Hier liegt ebenfalls noch kein Bewirtschaftungsplan vor. In den Gemarkungen Gevenich und Weiler liegt das FFH-Gebiet "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" (5908-302). Hier liegt ebenfalls kein Bewirtschaftungsplan vor.

Bei allen Maßnahmen die in Büchel, Gevenich und Weiler stattfinden ist zu überprüfen, ob diese negative Folgen auf den Schutzzweck der Gebiete haben können.

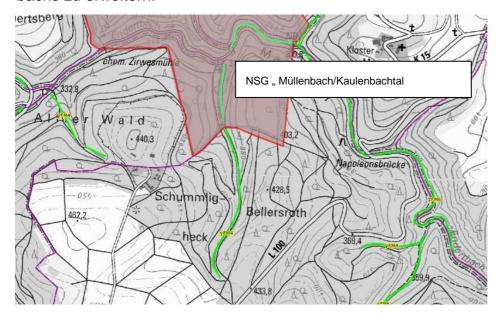
Die Ziele für die FFH-Gebiete müssen aus den Gebietsbeschreibungen, den Lebensraumtypen und geschützten Arten im Rahmen des Planungsprozesses abgeleitet werden. Bei den Vorarbeiten ist in der Gemarkung Weiler eine Wildkatze gesehen worden. Ihre Lebensraumansprüche sind mit zu berücksichtigen.



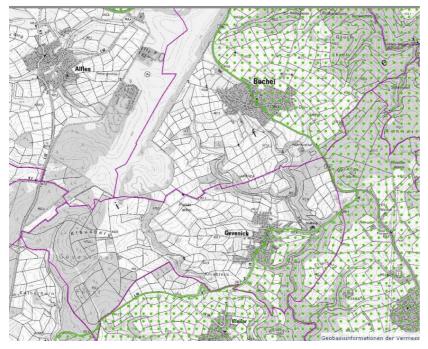
Die gebietsspezifischen Schutzziele und die Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind im Flurbereinigungsverfahren zu beachten.

Gesetzliche Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23-28 BNatSchG

Das Naturschutzgebiet "Müllenbach-Kaulenbachtal"; mit der Rechtsverordnung vom 30.03.1988 grenzt an die Gemarkungsgrenze von Büchel an. Nach Aussage der oberen Naturschutzbehörde gibt es Bestrebung das Naturschutzgebiet um das Tal des Entertbachs zu erweitern.



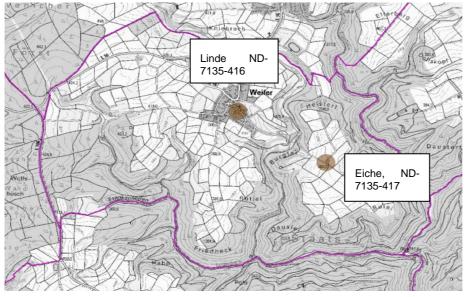
Auszug Naturschutzgebiet aus lanis.rlp Stand 2012 Die Gemarkungen Büchel, Gevenich und Weiler liegen im mit Teilen der Gemarkung im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Scheich bis Kobelenz (RVO vom 17. Mai 1979).



Auszug Landschafsschutzgebiet lanis.rlp, Stand 2012

In der Gemarkung Weiler sind zwei Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzt. Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz erforderlich ist. So aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Die Beseitigung sowie alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten

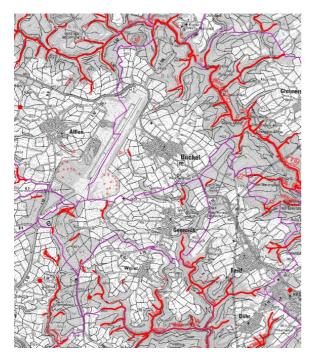


Auszug Naturdenkmale aus lanis.rlp, Stand 2012

Weitere Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Biotopkartierung und nach § 30 (2) BNatSchG geschützte Flächen

Für die Gemarkung liegt eine Biotopkartierung aus 2010 vor.



Auszug geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG, Stand 2012

Im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind für das Projektgebiet Büchel, Gevenich und Weiler eine Vielzahl von geschützten und schutzwürdigen Biotopen erfasst worden. Die kartierten Biotope konzentrieren sich auf Quellen bis hin zu Mittelgebiergsbächen. Der Schutz bezieht sich auf das Gewässer und seine unmittelbaren Uferbereiche.

Hier eine Übersicht der wichtigsten Biotope:

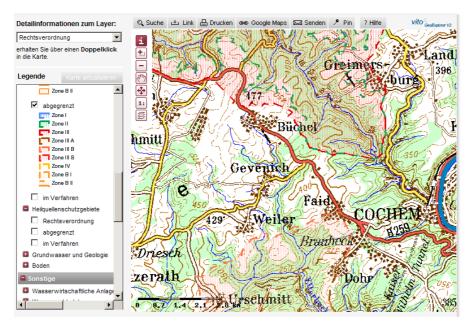
- Endertbach, Ellerbach, Pahlbach,
- Quellbach des Weilerbaches westlich Gevenich,
- Oberer Erdenbach Quellbereich und L16 nordöstlich Driesch.
- Quellbäche des Erdenbaches am Klaus-Berg westlich Gevenich,
- Quellbach im Gevenicher Forst westlich Gevenich,
- Quellbach des Lotterbaches nördlich der L 16 westlich Weiler,
- Quellbach W Büchel. Quellbäche nordöstlich Büchel.
- Endertbach zwischen der Göbelsmühle und der Schneidersmühle.
- Quellbäche südlich Browelsmühle,
- Quellbäche südlich Maxmehrmühle,
- Quellbach nördlich Büchel.
- Pahlbach nördlich Büchel,
- Quellbach südlich Kloster Martental,
- Quellbach östlich Munitionsdepot N Alflen,
- Quellbereich des Pahlbachs nördlich Büchel.
- Quellbach des Lotterbaches südlich der L 16 W Weiler.
- Oberer Lotterbach südwestlich Weiler,
- Kurzer Quellbach zum oberen Lotterbach südwestlich Weiler,
- Quellbach im Frankenseifen südwestlich Weiler.
- Quellbach zum Lotterbach N Urschmitt, Weilerbach südöstlich Weiler,

- Quellbach zum Lotterbach südwestlich Weiler,
- Quellbäche zum Weilerbach südöstlich Weiler,
- Oberer Ellerbach im Schluchtwald südwestlich Faid,
- Quellbach zum Weilerbach an der Bülei nördlich Forsthaus Sommet,
- Quelle südwestlich Weiler,
- Bach-Eschenwald am Klaus-Berg westlich Gevenich,
- Wärmeliebende Eichenwälder,
- Ahorn-Schlucht- bzw. Hangwald,
- Eichen-Trockenwald am Eller-Berg südöstlich Gevenich,
- Feuchtwiesenbrache im oberen Erdenbachtal nordöstlich Driesch.
- Feuchtwiesenbrache westlich Büchel,
- div. Silikatfelsen

Verschiedene Wald- und Grünlandgesellschaften wurden als FFH-Lebensraumtypen erfasst. So z.B.:

- Buchen-Altholz im Gevenicher Forst westlich Gevenich,
- Buchenwald am Klaus-Berg westlich Gevenich,
- Buchenwald nordwestlich Göbelsmühle,
- Schluchtwald am Endertbach nörldich Browelsmühle,
- Fettwiesen, Flachlandausbildung südlich von Weiler

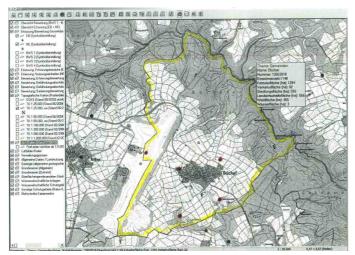
Wasserschutzgebiete nach Landeswassergesetz §13



Auszug aus Trinkwasserschutzgebietskarte (Geoportal Wasser, 2012)

Im Informationssystem Geoportal Wasser sind folgende Wasserschutzgebiete kartiert: Grundwasserschutzzone (Vorbehalt) Grundwasserschutzzone (Vorrang), abgegrenztes Trinkwasserschutzgebiet "Quellfassung im Ellerbachtal" Zone IIIB und abgegrenztes Trinkwasserschutzgebiet "Endertbachtalsperre" Zone III.

Altlasten

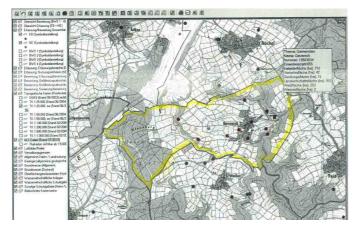


135 03 018-3001/000-00 Betriebsgelände Autoverwertung Heinen, Büchel Hause2 135 03 018-5001/000-00 ehm. Betriebsgelände Fa. Autoverwertung Fend, Büchel Haus Nr. 23

135 03 018-0203/000-00 Ablagerungsstelle Büchel, In der Pferch 135 03 018-0201/000-00 Ablagerungsstelle

Bückel, An den Leien

135 03 018-0202/000-00 Ablagerungsstelle Büchel, Haykopf



135 03 034-0208/000-00 Ablagerungsstelle Gevenich, Kirchwies 135 03 034-0203/000-00 Ablagerungsstelle Gevenich, Faiderwies

135 03 034-0202/000-00 Ablagerungsstelle Gevenich, Wiesenstr.

135 03 034-0211/000-00 Ablagerungsstelle Gevenich, Aufm Schindergraben

135 03 034-0201/000-00 Ablagerungsstelle Am Ellerbach

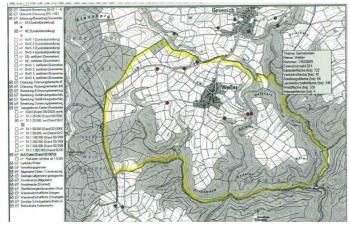
135 03 034-0207/000-00, Ablagerungsstelle Gevenich, In Fastil

135 03 034-0205/000-00, Ablagerungsstelle Gevenich, Blumenstr.

135 03 034-0206/000-00, Ablagerungsstelle Gevenich, In der Breth

135 03 034-0209/000-00, Ablagerungsstelle Gevenich, Kniebrech

135 03 034-0210/000-00, Ablagerungsstelle Gevenich, Auf Oberforst



135 03 089-0207/000-00, Ablagerunsstelle Weiler, Auf Schrots

135 03 089-0205/000-00, Ablagerungsstelle Weiler, In Dietgen Wieschen

135 03 089-0202/000-00, Ablagerungsstelle Weiler, Niederflrüchen

135 03 089-0204/000-00, Ablagerungsstelle Weiler, An der L16

135 03 089-0206/000-00, Ablagerungsstelle Weiler, Klauswies

135 03 089-0201/000-00, Ablagerungsstelle Weilerbach

Informationen der SGD-Nord. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz mit Schreiben vom 02.10.2012.

4.2 Kurzbeschreibung: Natur und Landschaft, Gewässer

Der Landschaftsraum bildet mit Höhen von rund 400-450 m über NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hocheifel. Die Hochflächenlandschaft ist gegliedert durch die Talsysteme von Endertbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben.

Die Reliefierung der Landschaft spiegelt sich in der Nutzungsverteilung wieder. Waldflächen mit überwiegend Laub- und Mischwäldern erstrecken sich in Form breiter Bänder entlang der Talflanken. An steilen oder sonnenexponierten Abschnitten sind vereinzelt Trockenwälder oder Gesteinshaldenwälder eingestreut. Ebenso wie Niederwälder.

Die Hochflächen sind nahezu waldfrei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung bestimmt die Bachursprungsmulden und die Talsohlen sowie die ortsnahen Lagen. Letztere sind traditionell durch Streuobstwiesennutzung geprägt, die heute nur noch vereinzelt und kleinflächig anzutreffen ist. Gleiches gilt für Nass- und Feuchtwiesen in den Talsohlen sowie Heiden und Halbtrockenrasen, die durch Intensivierung der Landwirtschaft und Aufforstung auf Restbestände reduziert wurden.

4.3 Europäisches Artenschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 (1) das Zugriffsverbot für besonders geschützte bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Es handelt sich hierbei um wild lebende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und um alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Die streng geschützten Arten werden in ihrem örtlichen Vorkommen (lokale Population) geschützt.

Welche Tier- und Pflanzenarten hier zu betrachten sind, ist Gegenstand der Artenschutzprüfung in der Flurbereinigung.

4.4 Landespflegerische Planungen

Laut Planung vernetzter Biotopsysteme liegt das Projektgebiet in der Planungseinheit Gevenicher Hochflächen.

Im Vordergrund der Planung vernetzter Biotopsysteme in der Planungseinheit Gevenicher Hochflächen steht die Entwicklung extensiv genutzter Offenlandbiotope. Dies ist vor allem im Bereich der auf den Riedeln entspringenden Fließgewässer zu verwirklichen. Sie dienen als lineare Vernetzungsachsen zwischen den Mittelgebirgsbächen zu entwickeln sind. Entlang den im Wald verlaufenden Fließgewässern sind Vernetzungsbänder aus Waldbiotopkomplexen zu entwickeln.

In der Planungseinheit ließen die bedeutendsten Bäche Endert-, Eller-, Weiler-, Erdenund Ueßbach über die gesamte Fließstrecke im Wald. Die Oberlaufbereiche von Eller-, Weiler- und Erdenbach werden jedoch von der landwirtschaftlichen Nutzung beeinflusst.

Im Offenland überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Das wenige Grünland wird hauptsächlich intensiv genutzt.

Der Anteil an Magerwiesen ist sehr gering. Diese sind zumeist kleinflächig und liegen stark isoliert voneinander. Nass- und Feuchtwiesen fehlen nahezu vollständig.

Faunistische Angaben für die Offenlandbiotope liegen kaum vor. Das Vorkommen des Neuntöters weist auf eine gewisse Strukturierung in der Landschaft hin.

4.5 Archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler

Im Untersuchungsgebiet sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Direktion Landesdenkmalpflege weist auf vorhandene Kulturdenkmäler hin.

Büchel

Katholische Pfarrkirche St. Simon und Judas, Hauptstraße 16 Votivkreuz, Lindenstraße 6

Gevenich

Katholische Pfarrkirche St. Hubertus, Hauptstraße 42 Wegekreuz, Hauptstraße Friedhof Fachwert, Hauptstraße 27 Quereinhaus, Kirchstraße 7 Grabkreuz, westlich des Ortes Wegekapelle, nordwestlich des Ortes Wegekreuz, an der L 16 südlich des Ortes

Weiler

Katholische Filialkirche St. Martin, Kirchstraße 15 Wegekapelle, an der L 16 nördlich des Ortes

5 Qualität des Liegenschaftskatasters

Stellungnahme Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück vom 07.01.2013

Im Nordosten der Gemarkung Büchel liegt Urkataster aus dem Jahre 1832 vor. Die Flurstücksgrenzen gelten als nicht festgestellt und es liegen für die Grenzpunkte in der Regel nur graphische Koordinaten vor. Die Qualität der Abmarkung wird hier als mangelhaft zu beurteilen sein (Hinweis: *Diese Flächen liegen außerhalb des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes*).

Im restlichen Gebiet der Gemarkung Büchel, bis auf zwei Umlegungsgebiete aus den Jahren 1982 und 1999 in der Ortslage, geht das Liegenschaftskataster auf ein Flurbereinigungsverfahren aus dem Jahr 1935 zurück. Die Flurstücksgrenzen gelten als festgestellt. Es liegen aber in der Feldlage in der Regel nur graphische Koordinaten vor. In der Ortslage liegen auf Grund von später durchgeführten Liegenschaftsvermessungen stellenweise insbesondere Koordinaten mit der GST 2100 vor.

Das Liegenschaftskataster in der Gemarkung Gevenich basiert auf eine Flurbereinigung aus dem Jahr 1950. Hiervon ausgenommen sind zwei Bereiche in der Ortslage, wo 1996 bzw. 2006 Umlegungsverfahren durchgeführt wurden. Die Flurstücksgrenzen gelten als festgestellt. Aber auch in diesem Fall liegen in der Feldlage in der Regel nur graphische Koordinaten vor. In der Ortslage sind auf Grund von später durchgeführten Liegenschaftsvermessungen stellenweise insbesondere Koordinaten mit der GST 2200 vorhanden.

Im Osten der Gemarkung Weiler liegt Urkataster aus dem Jahr 1832 vor. Die Qualität entspricht der Qualität des Liegenschaftskatasters im Nordosten der Gemarkung Büchel (Hinweis: *Diese Flächen liegen außerhalb des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes*). Im restlichen Bereich geht das Liegenschaftskataster wie in der Gemarkung Gevenich auf eine Flurbereinigung aus dem Jahre 1950 zurück. In der Ortslage sind jedoch stellenweise noch nicht analysierte Koordinaten mit der GST "nicht belegt" vorhanden.

6 Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen

Die Gemarkung Büchel wurde 1935 (Besitzübergang) erstbereinigt. Von insgesamt 1284 ha Gemarkungsfläche waren 969 ha im Verfahren. Die Gemeinden Gevenich und Weiler waren in ein gemeinsames Flurbereinigungsverfahren einbezogen, wo 1950 der Besitzübergang statt fand. Von den gesamten Gemarkungsflächen von 1444 ha wurden 1243 ha flurbereinigt.

7 Vorhandene Planungen

		T	T		
Planungsbereich	vorhanden ja / nein	Rechtsbestand seit	in Fortschrei- bung		
Regionalplanung					
Regionaler Raumordnungsplan	Mittelrhein- Westerwald	2006	ja		
Forstliche Planungen	Konkrete Planungen Monaten erfolgt in d Weiler eine Überarbe	en Gemeinden Büch	nel, Gevenich und		
Landschaftsplan	ja	Integriert in Fläche	nnutzungsplan		
Biotopkartierung	ja	2011	-		
Planung vernetzter Biotopsysteme	ja	1995	-		
Bauleitplanung					
Flächennutzungsplan	VG Ulmen	2003	ja		
		zuletzt geändert 2005	Flurbereini- gungsgebiet voraussichtlich nicht betroffen		
Bebauungsplan Büchel	Gewerbegebiet "In der Pferch"	05.10.1986			
	"Auf der Kunn"	20.12.1972			
	1. Änderung und Erweiterung "Auf der Kunn"	05.10.1986			
	"Gewerbepark Bü- chel-West"	04.10.1998			
	"Im Ambrich"	16.11.1997			
	1. Änderung "Im Ambrich"	24.06.2001			

DLR Westerwald-Osteifel

Planungsbereich	vorhanden ja / nein	Rechtsbestand seit	in Fortschrei- bung
	2. Änderung "Im Ambrich"	27.09.2009	
	Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (für Teilfläche Flur 23 Flurstück 69)	April 2010	
	Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Bereich Leiskampstraße)	04.09.2005	
Gevenich	"In den Gärten"	20.05.1984	
	"Auf der Rütsch"	24.01.1982	
	Gewerbegebie "In der Leywies"	23.11.1986	
	"Gegen der Breth"	15.12.1972	
	"Auf der Held"	17.10.1976	
	1. Änderung "Auf der Held"	21.06.1987	
	Erweiterung "Auf der Held"	16.07.1995	
	2. Änderung "Auf der Held"	03.07.2005	
	"Ackerweg – Im Gröbling"	09.05.1993	
	1.Änderung "Acker- weg – Im Gröbling"	24.07.1994	
	Gewerbegebiet "Auf der Hundsstang"	26.01.1997	
	"Auf der Steinkaul"	11.01.2004	
	"Hinter der Altstraße" (vorhabenbezogener B-Plan)	11.09.2011	
Weiler	"Nordwestliche Ortserweiterung"	09.07.1970	
	1. Änderung "Nord- westliche Ortserwei- terung/Auf'm Bun- gert"	31.01.1988	
	"Am Brühl"	14.08.1977	
	"Neustraße"	18.12.1994	
	1. Änderung "Neu-	17.12.1995	

Planungsbereich	vorhanden ja / nein	Rechtsbestand seit	in Fortschrei- bung	
	straße"			
	"Im Backesgarten"	17.11.1996		
	1. Änderung "Im Ba- ckesgarten"	03.08.1997		
	Ergänzung "Neustra- ße" (vorhabenbezo- gener B-Plan) Auf- stellungsverfahren abgeschlossen, liegt zur Genehmigung vor.			
	Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Flur 17 Flurstück 62)	in Aufstellung		
Bodenordnung nach Baugesetzbuch	7			
Baulandumlegung	ja	-	-	
Büchel	Im Ambrich	29.08.1999		
	Auf der Kunn	05.12.1981		
Gevenich	Auf der Rütsch	16.02.1984		
	Auf der Steinkaul	29.12.2005		
Weiler	keine			
Grenzregelung	ja	-	-	
Büchel	keine			
Gevenich	Auf der Gaß	07.04.1978		
Weiler	keine			
Dorferneuerungsplanung				
Dorfentwicklungskonzept		-	-	
Büchel	ja	2008	-	
Gevenich	ja	1990	_	
Weiler	ja	1988	-	
Verkehrsplanung				
klassifizierte Straßen	Ausbau der L 16 zwischen Gevenich und der B 259			
Sonstige	Im Rahmen des Ausbaues der L 16 soll die Mitführung eines Radweges mit Anbindung an die L 52 Richtung			

DLR Westerwald-Osteifel

Planungsbereich	vorhanden ja / nein	Rechtsbestand seit	in Fortschrei- bung
	Alflen (überregional	es Netz) erfolgen.	
Ver- und Entsorgungsplanungen			
Abfallbeseitigung z. Zt. liegen keine Planungen vor			
Energieversorgung	Leitungen vorhanden		
Wasserwirtschaftliche Planungen			
Wasserversorgung	z. Zt. liegen keine Pla	nungen vor	
Abwasserbeseitigung	z. Zt. liegen keine Planungen vor		
Gewässerpflegeplan	nicht bekannt		

III Entwicklungs- und Planungsziele

1 Agrarstrukturelle Entwicklungsziele

Ziel der Agrarpolitik ist der Erhalt, bzw. die Entwicklung von leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Betrieben der Landwirtschaft.

Förderungshilfen sind dabei an dem Ziel einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und der Erhaltung der Kulturlandschaft zu orientieren.

Bodenordnungsverfahren werden als Instrument zur Strukturverbesserung besonders gefördert. Dabei sind die "Leitlinien – Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz" besonders zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und damit gleichzeitig der Erhöhung der Einkommen in der Landwirtschaft sind alle Rationalisierungsmöglichkeiten auszuloten und auszuschöpfen. Die Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen, -längen und -formen als Voraussetzung für den Einsatz moderner Agrartechnik und zur Ausnutzung des mechanisch-technischen Fortschritts ist daher unverzichtbar für eine kostengünstige und nachhaltige Agrarproduktion. Die größte Kostendegression tritt im Ackerbau bei einer Ausweitung der Schlaggrößen auf etwa 5 ha und gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglänge auf ca. 500 bis 600 m auf.

Für Betriebe mit Grünland- und Weidehaltung ist die Ausweisung von Schlägen mit einer Größenordnung von 10 ha und mehr vielfach die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Grünlandnutzung.

Damit eine umweltgerechte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt ist, steuert die Zuteilung eine hangparallele Bewirtschaftung um Wassererosionsschäden entgegenzuwirken. Um die Beeinträchtigung der Gewässer durch die landwirtschaftliche Bearbeitung zu minimieren, garantieren Gewässerrandstreifen die Einhaltung von Mindestabständen beim Aufbringen von Düngern und Spritzmittel.

Schlaglängen und Bewirtschaftungseinheiten

Bei der Landwirtschaft zeigt sich, dass die Feldbestellung auf noch zu kleinen, aber insbesondere unwirtschaftlich geformten Wirtschaftsstücken mit vielfach zu kurzen Furchenlängen erfolgt.

Die ausgewerteten Betriebe bewirtschaften im Untersuchungsgebiet 962 ha (Fläche ohne FN) auf 1420 Wirtschaftsstücken (=Eigentum +Pacht). Das entspricht einer durchschnittlichen Größe von 0,7 ha (Schwankung zwischen 0,2 ha und 6,1 ha in Gemeindeflächen bis 9,2 ha). Eine Arrondierung auf freiwilliger Basis erfolgte bisher nur in geringem Umfang. Durch die Bodenordnung sind wesentliche Verbesserungen der vorhandenen Strukturen zu erwarten.

Die Furchenlängen liegen heute bei durchschnittlich 150 m. Sie reichen bis etwa 360 m.

Die Grundstücke sind möglichst großzügig zu arrondieren um eine weitere Verbesserung bei der Bewirtschaftung zu erreichen.

Um einen weiteren Rationalisierungseffekt zu erzielen, muss versucht werden die Verpächter dafür zu gewinnen, dass ihr Eigentum an die Flächen der Pächter heran gelegt werden oder, dass sie sich zu Verpächtergemeinschaften zusammenschließen. Soweit die Eigentumsstrukturen und die topographischen Verhältnisse es zulassen, sollten deshalb Besitzstücke von etwa 5 - 10 ha bei einem Längen / Breiten - Verhältnis von mindestens 4:1 geschaffen werden.

Wachstums- und Arrondierungsabsichten der Haupterwerbs (HE) -Betriebe

Im Untersuchungsgebiet wirtschaften 14 HE – Betriebe. Sie bewirtschaften knapp 46 v. H. der bei der einzelbetrieblichen Erhebung erfassten LN.

Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei etwa ca. 170 ha. Alle Betriebe sind an weiterer Flächenaufstockung durch Pacht oder aber durch Kauf interessiert.

Die Tierhaltung wird voraussichtlich in der momentanen Größenordnung beibehalten oder leicht aufgestockt. Eine Nutzung der Grünlandflächen ist damit auch für die Zukunft gesichert.

Weiterentwicklung der nebenberuflichen Landwirtschaft

Alleine die befragten 35 Nebenerwerbs- und 6 Haupterwerbsbetriebe, die im Untersuchungsgebiet wirtschaften, bekunden ein Aufstockungs/Ankaufsinteresse von über 300 ha. Diese Größenordnung zeigt, dass selbst bei nicht zu erwartender Betriebesaufgabe, die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht in Frage steht.

2 Regionale und kommunale Vorhaben

Bauleitplanung/Gemeindeentwicklung

Bei der Abgrenzung des künftigen Flurbereinigungsgebietes werden alle die im Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung ausgewiesen Flächen nicht in das künftige Flurbereinigungsgebiet einbezogen. In diesen Gebieten besteht kein Bodenordnungsbedarf. Ausgenommen davon sind die Gewerbegebiete "Büchel West" und das Gewerbegebiet "Auf der Hundsstang" in Gevenich. Ob diese Gebiet im Verfahrensgebiet verbleiben, soll entschieden werden, nach eingehender Abwägung der zu erwartenden Vermessungskosten, die einerseits für die Widerherstellung der Verfahrengrenze entstehen, andererseits für die Neuvermessung der Gewerbegebiete.

Dorferneuerungskonzepte

Büchel

Büchel ist eine anerkannte Dorferneuerungsgemeinde. Ein Dorferneuerungsplan mit Entwicklungskonzept vom Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH aus dem Jahre 2008 liegt vor. Zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes ist im Ortslagenbereich kein Flächenmanagement notwendig. Von daher besteht aus sicht der Dorferneuerung kein Bedarf an Bodenordnung. Die im Dorferneuerungsplan angestrebte Dorfrandeingrünung kann durch die Bodenordnung unterstützt werden.

Gevenich

Gevenich verfügt über ein Dorferneuerungskonzept aus dem Jahre 1990, aufgestellt von den Architekten und Stadtplanern Wronka und Schulz, Cochem. Durch die Bodenordnung kann die angestrebte Dorfeingrünung unterstützt werden. Weitere Berührungspunkte zwischen Dorferneuerung und Flurbereinigung ergeben sich nicht.

Weiler

Weiler verfügt über ein Dorferneuerungskonzept aus dem Jahre 1988, das von der Architektin Ulrike Föllenz, Bausendorf erstellt wurde. Durch die Bodenordnung kann die angestrebte Dorfeingrünung unterstützt werden. Weitere Berührungspunkte zwischen Dorferneuerung und Flurbereinigung ergeben sich nicht.

Eisenbahn

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen keine Eisenbahnstrecken

Verkehr

Der LBM beabsichtigt den Ausbau der L 16 zwischen der Ortslage Gevenich und der B 259. Das beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren soll das Vorhaben durch den Grunderwerb der benötigten Flächen unterstützen. Im Rahmen dieses Ausbaues soll die Mitführung eines Radweges mit Anbindung an die L 52 Richtung Alflen (überregionales Netz) erfolgen.

Sonstige Planungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen überarbeitet derzeit ihren Flächennutzungsplan hinsichtlich der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Im Untersuchungsgebiet selbst, werden aller Voraussicht nach keine Flächen zur Windenergienutzung ausgewiesen, da Flugsicherheitsaspekte des angrenzenden Militärflugplatzes Büchel dies nicht zulassen. Im Rahmen des beabsichtigten Flurbereinigungsverfahrens Büchel-Gevenich –

Weiler sollen aber Flächen für den landespflegerischen Ausgleich zur Verfügung gestellt werden, die beim Bau von Windenergieanlagen benötigt werden.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Landespflegerische Ziele

Für die Natura 2000-Gebiete (FFFH- und Vogelschutzgebiete) sind die die sog. <u>Erhaltungsziele</u> in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008 festgelegt worden.

Ziel ist

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebses
- Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Hier besonders Eichenbestände zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen (z.B. Spechte)
- Erhalt und Wiederherstellung von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen sowie artenreichen Mager- und Mähwiesen im bestehendem Grünland
- Erhalt und Entwicklung von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern Für das restliche Planungsgebiet werden die landespflegerischen Ziele aus den vorliegenden Fachplanungen (siehe Ziff. 1.5) abgeleitet:
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer. Ihr Natürlichkeit und Unversehrtheit ist zu erhalten und entsprechend zu schützen. Die natürliche Gewässerentwicklung sowie der passive Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von ausrechend breiten Gewässerrandstreifen zu fördern, soweit sie nicht schon vorhanden sind. Innerhalb dieser Streifen ist von einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abzusehen. Naturferne Gewässerabschnitte sind wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen bzw. eine natürliche Entwicklung ist zu initiieren.
- Entwicklung geschützter Biotope durch Sukzession, extensive Nutzung und/oder Biotverbund
- Erhalt, Entwicklung und Erweiterung von Biotopbeständen im Agrarraum
- Bei der Ausweisung von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sollten Streifen an den Gewässern ausgewiesen werden.
- Erhalt und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen, insbesondere in Quellbereichen
- Erhalt und Entwicklung von Wiesen und Weiden magerer, feuchten und nassen Standorte, vor allem in den Talauen
- Erhalt und Entwicklung von Baumreihen entlang von Wanderwegen
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen alten Obstbäumen

- Bestehende Wegedurchlässe an Gewässern sollten dahingehend überprüft werden, ob diese noch notwendig sind, oder den heutigen Anforderungen an die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers genügen. Ansonsten sind diese, ggf. als landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zu beseitigen oder umzugestalten. Neue Wegedurchlässe sind ökologisch sinnvoll zu gestalten.
- Vermeidung von Eingriffen, Minimierungen von Eingriffen, Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, eingriffsbezogene Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung nach §§14 ff BNatSchG).
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG insbesondere mit Blick auf die nach EU-Recht relevanten Arten.

4 Wasserwirtschaft

Gewässerschutz – "EU Wasserrahmenrichtlinie"

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft- weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für alle Gewässer bis zum Jahr 2015 der gute ökologische Zustand erreicht werden soll. Hierzu zählt eine naturnahe Entwicklung, die Beseitigung von naturfernen Ausbauzuständen und somit insgesamt die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Für die Einleitung all dieser Maßnahmen ist jedoch zwingend ein Gewässerrandstreifen an den Gewässern erforderlich. Daher ist es zur Umsetzung dieser EU-Wasserrahmenrichtlinie zwingend geboten, ausreichende Uferrandstreifen auszuweisen und in öffentliches Eigentum zu überführen.

Die Verbandsgemeinde Ulmen als Unterhaltungspflichtiger der Gewässer III. Ordnung weist ebenfalls darauf hin, die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen nach WHG und LWG in der Bodenordnung zu beachten um eine naturnahe Entwicklung der Gewässer z. B. durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Erosionsschutz

Teile des Ackerflächen im Untersuchungsgebiet sind den Wassererosionsgefährdungsklassen **CC**_{Wasser1} und **CC**_{Wasser2} zuzuordnen. Diese Bereiche sind bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes und bei der Gestaltung der Abfindungsgrundstücke besonders zu berücksichtigen. Speziell bei der Wege- und Blockeinteilung ist auf eine künftige hangparallele Bewirtschaft zu achten. Ggf. sind Anlagen zur Vermeidung von Wassererosionen vorzusehen und vor der Bewirtschaftung nach der neuen Flureinteilung zu errichten.

5 Forstwirtschaft

Die Einbeziehung der zusammenhängenden kommunalen Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet ist nicht vorgesehen. Die in der Feldlage eingesprengten Waldbestände werden in das Flurbereinigungsgebiet mit einbezogen.

Das Forstamt Zell/Mosel weist auf fehlende Holzlagermöglichkeiten hin. Des Weiteren soll bei der Überplanung des Wirtschaftswegenetzes die Anbindung und Erschließung des Waldes Berücksichtigung finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tragfähigkeit der

Wege für Holztransportfahrzeuge mit 40 bis 50 to ausgelegt werden und die Fahrbahnbreite mindestens von 4,5 m beträgt.

IV Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung

1 Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart

1.1 Notwendigkeit

Aus Sicht der Landwirtschaft

Die vorhandene ungünstig strukturierte Feldflur macht Verbesserungen erforderlich.

• Maßnahmen am Wegenetz

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet ist durch ein ausreichendes Wegenetz erschlossen. Um Schlaglängen von über 500 m zu erreichen, ist das Wegenetz auszudünnen. In den meisten Fällen wird durch den Wegfall von Wegen die angestrebte Schlaglängen Vergrößerung erreicht. Je nach Gefälleverhältnissen wird es jedoch im Einzelfall notwendig sein, neue Wege auszuweisen und zu bauen.

Die Haupterschließungswege sind zum größten Teil bituminös befestigt und weisen Fahrbahnbreiten von 3 m auf. Diese Fahrbahnbreite entspricht nicht mehr den Erfordernissen der heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Durch größere Radabstände kommt es zu einer permanenten Belastung der Wegekanten, dass zu einer Beschädigung der Tragdeckschicht führt. Um den Bestand der Haupterschließungswege zu erhalten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fahrbahnverbreiterung auf 4 m sinnvoll und notwendig ist.

Bei einigen bestehenden Schotterwegen ist die Tragfähigkeit zu erhöhen, damit diese den heutige landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werden.

Folgende Wegebaumaßnahmen sind zu erwarten:

- Fahrbahnverbreiterung an Hauptwirtschaftswegen
- Erhöhung der Tragfähigkeit
- Rekultivierung vorhandener Wirtschaftswege
- Neubau von Wirtschaftswegen

Bewirtschaftungseinheiten

Über eine Steuerung der Verpachtung können größere Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden. Das DLR unterstützt diesen Prozess moderierend in öffentlichen Veranstaltungen und im Planwunschtermin. Durch die Berücksichtigung der Pachtverhältnisse bei der Zuteilung wird die Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen verstärkt. Zusätzlich wird parallel zur Bodenordung ein Nutzungstausch angestrebt.

Wassererosionsgefährdungsklassen

Soweit erforderlich, sind größere Flurstücke so zu unterteilen, dass die Neuberechnung der Wassererosionsgefährdungsklassen nach der Flurbereinigung durch die zuständigen Behörden für die Bewirtschafter nicht zu wesentlichen Nachteilen führt.

Aus Sicht der Landespflege

Die unter Ziffer III 3 genannten landespflegerischen Ziele leiten sich aus den Vorgaben und Entwicklungszielen der Natura 2000 Gebieten und des Artenschutzes ab und werden um die Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergänzt.

So sollen durch entsprechendes Flächenmanagement in der Bodenordnung folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Im Bereich der Gewässer incl. der Quellen kann zur Schaffung der eigentumsrechtlichen Vorraussetzungen, zur Entwicklung der Flächen durch Sukzession, Bepflanzung oder extensiver Grünlandnutzung ein naturschutzfachlich orientiertes Flächenmanagement erfolgen.
- Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern, insbesondere im Agrarraum können umgesetzt werden.
- Schutz der mageren, feuchten oder nassen Wiesen und Weiden im gesamten Untersuchungsgebiet als wichtiger Lebensraum in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Gemarkung
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Altbäume durch Sanierungen und Ergänzung durch Neupflanzungen
- Maßnahmen zur Lebensraumsicherung von z.B. Rotmilan, Feldlerche
- Die Bewirtschaftungspläne der Natura 2000 Gebiete können in der Flurbereinigungsplanung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsplan, Finanzierungsplan) inhaltlich integriert werden.
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie Verzicht auf schwere Wegebefestigung, keine Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Oberflächenabflusses, hangparallele Zuteilung, standortgerechte Nutzung) sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die einzelnen Maßnahmen sind bei der Wasserwirtschaft genannt. Im Rahmen einer Bodenordnung können die verschiedenen Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten für landespflegerische Maßnahmen besser koordiniert und abgestimmt werden.

Wasserwirtschaft/"EU-Wasserrahmenrichtlinie"

Der Forderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft- nach Gewässerschutzmaßnahmen soll Rechnung getragen werden. So sind Uferrandstreifen und Quellschutzzonen vorgesehen.

Bei der Planung von Maßnahmen wird darauf zu achten, dass die vorhandenen naturnahen Gewässer in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ihre Natürlichkeit und Unversehrtheit wird erhalten und entsprechend geschützt. Die natürliche Gewässerentwicklung sowie der passive Hochwasserschutz wir durch die Ausweisung von ausreichend breiten Uferrandstreifen gefördert, sofern diese nicht schon vorhanden sind. Innerhalb dieser Gewässerrandstreifen wird von einer intensiven land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung abgesehen.

Naturferne Gewässerabschnitte werden wieder in einen naturnahen Zustand versetzt bzw. eine natürliche Entwicklung initiiert.

Bei der Ausweisung von landespflegerischen Ausgleichsflächen werden insbesondere Flächen entlang der Gewässer ausgewiesen.

Neu zu errichtende Wegedurchlässe werden ausgestaltet, dass die ökologische Durchgängigkeit gewährleistet ist.

Forstwirtschaft

Die Neuordnung von Waldflächen erfolgt nur im geringen Umfang. Die in die Feldlage eingesprengten Waldbestände werden in erster Linie aus vermessungstechnischen Gründen dem Flurbereinigungsgebiet zugeschlagen. Soweit Arrondierungsmöglichkeiten im Privatwald bestehen, wird eine Zusammenlegung erfolgen. Wegebaumaßnahmen in den Waldbereichen können im Einzelfall notwendig sein, um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Bei der Planung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird auf die Anbindung Waldes geachtet. Durch enge Abstimmung mit der Forstverwaltung wird versucht deren Ziele

- alle Zubringerwege, die der Holzabfuhr dienen, von ihrer Tragfähigkeit so auzulegen, dass Holztransportfahrzeuge mit 40 bis 50 to sie befahren können,
- die Fahrbahnbreiten auf 4,5 m zu verbreitern
- bei Einmündungen und Kreuzungen die Radien so zu wählen, dass sie von Langholztransportern von 30 m Länge befahren werden können und Wendemöglichkeiten bestehen
- geeignete Flächen für die Holzlagerung ausgewiesen werden,

zu unterstützen.

Gemeindeentwicklung/Verkehr/Sonstige Planungen/

Die unter Ziffer III 2 genanten Maßnahmen können und sollen durch Flächenbereitstellung bzw. **Bodenmanagement** unterstützt werden.

Die in der Dorferneuerung angestrebte Ortsrandeingrünung kann bei der Ausweisung von landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen oder durch die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" Berücksichtigung finden.

Da sich aus den Dorferneuerungskonzepten kein bodenordnerischer Handlungsbedarf ergibt, ist eine Einbeziehung der Ortslagen in das vorgesehene Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich.

Die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der L 16 und des begleitenden Radweges lassen sich im Rahmen der Flurbereinigung wesentlich einfacher und kostengünstiger umsetzen.

Im Zuge der Flurbereinigung sollen Flächen für den landespflegerischen Ausgleich für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Die zahlreichen Bachläufe bieten aber ein großes Potenzial den Naturhaushalt zu verbessern und die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen nach WHG und LWG in der Bodenordnung zu realisieren um eine naturnahe Entwicklung der Gewässer z. B. durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu gewährleisten. Ggf. bieten diese Bachläufe die Möglichkeit den landespflegerischen Ausgleich für die Errichtung von Windenergieanlagen umzusetzen.

1.2 Zeitpunkt

Die Durchführung der Bodenordnungsmaßnahme soll zur möglichst raschen Umsetzung der äußerst vielfältigen Nutzungsansprüche beitragen. Die Anordnung des Verfahrens ist für 2013 vorgesehen.

1.3 Verfahrensart

Als Verfahrensart wird ein Bodenordnungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorgeschlagen.

Die Zielsetzung dieser Verfahrensart, die auf das Ermöglichen von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgerichtet ist, trifft alle anzugehende Problemfelder des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes. Die unter IV Nr. 1.1 vorgeschlagenen Maßnahmen können durch diese Verfahrensart umgesetzt werden.

Die Bodenordnung soll unter Berücksichtigung der komplexen Ansprüche den ländlichen Grundbesitz im Verfahrensgebiet nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalten.

Zur Erreichung der Ziele sind Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, landespflegerische Maßnahmen inkl. Gewässerrandstreifen, Flächenerwerb für Straßen für sowie Vermessungsarbeiten in einem Umfang erforderlich, die weit über die Möglichkeiten eines Verfahrens nach §§ 91ff FlurbG hinausgehen.

Der Umfang der geplanten Ausbaumaßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis Träger öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden oder einen ausgewogenen Konsens zu finden , ist ein Wege- und Gewässerplanes mit landespflegerischem Begleitplan aufzustellen. Die Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landespflegerischem Begleitplan soll in einem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen.

Bei einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist die Aufstellung eines Wegeund Gewässerplanes gemäß § 97 FlurbG nicht vorgesehen. Diese Verfahrensart kommt somit für das vorgesehene Bodenordnungsverfahren Büschel – Gevenich – Weiler nicht in Betracht.

1.4 Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Die genaue Abgrenzung geht aus der Übersichtskarte "Verfahrensabgrenzung" hervor.

Zur Erreichung der angestrebten Ziele sollen alle landwirtschaftlichen Flächen in das Verfahren einbezogen werden. Die Zuziehung von Waldflächen ist aus Gründen einer kostengünstigen Verfahrensgrenze notwendig. Bodenordnungsmaßnahmen erfolgen aller Voraussicht nach in diesen Bereichen nur in sehr geringem Umfang. Die Einbeziehung führt zur Einsparung von Vermessungskosten (Herstellung der Verfahrensgrenze entfällt). Die Ortslagen und Ortserweiterungsflächen nehmen nicht an der Bodenordnung teil. Ausgenommen davon sind zwei bestehende Gewerbegebiete in Büchel und Gevenich. Ob diese im Verfahrensgebiet verbleiben, ist abhängig von Vermessungskosten, die zum Einen bei Ausschluss, durch die Wiederherstellung der Verfahrensgrenze entstehen oder

zum Anderen bei Einbeziehung, durch die Neuvermessung des Gebietes anfallen. Soweit punktuelle Dorfentwicklungsprobleme durch Bodenordnungsmaßnahmen zu lösen sind, erfolgt eine parzellare Zuziehung.

Die endgültige Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist derzeit in der Abstimmung mit den Ortsgemeinden. Die jetzige Abgrenzung ist nach einer grundsätzlichen Abstimmung mit den Ortsbürgermeisern erfolgt.

Es wurden folgende Gebietsgrößen ermittelt [ha]

Verfahrensgebiet		1646
Bearbeitete Flächen		1320
	anrechenbare LN	1220
	Verkehrs, Wasser- und sonstige Flächen	100
	aus vermessungstechnischen Gründen zugezogene Flächen, die nicht bodenordnerisch bearbeitet werden	346

Im Zuge der Erstellung des Vermessungskonzeptes werden sich die Größen bedingt durch erforderliche Sonderungen zur Herstellung des Vermessungsgebietes geringfügig verändern.

2 Prüfung der Umwelterheblichkeit

Das Projektgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Büchel, Gevenich und Weiler.

Die Nutzungsart wird sich durch eine Bodenordnung nicht wesentlich verändern. Allerdings werden die Ackerschläge länger, das Wegenetz weitmaschiger und somit das Nutzungsmosaik großflächiger. Baufahrzeuge werden insbesondere während des Umbaus des Wegenetzes vermehrt im Gelände unterwegs sein.

Das Naturschutzgebiet "Müllenbachtal/Kaulbachtal", das Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz", die Vogelschutzgebiete "Mittel- und Untermosel" und "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" sowie die FFH-Gebiete "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" und "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" befinden sich teilweise im Projektgebiet oder grenzen an. Gesetzlich geschützte Biotope konzentrieren sich auf die Bachtäler des Pahlbach, Erdenbach, Endertbach, Weilerbach, Lotterbach und eine Vielzahl von namenlosen Quellbächen. Sowie Waldgesellschaften und alles extensiven Nutzungsformen von Grünland.

Diese Biotope sollten erhalten und durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden.

Unter Beachtung der Rechtsverordnungen, der Belange die sich aus den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebieten ableiten lassen und den möglichen Maßnahmen die sich aus den Artenschutzprüfungen ergeben ist die ökologische Empfindlichkeit bezogen auf das konkrete Vorhaben als gering einzuschätzen.

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind bisher nicht bekannt.

Durch das Vorhaben können die Ziele der der Natur 2000 wesentlich unterstützt werden. Leider liegen immer noch keine Bewirtschaftungspläne vor, dass hier lediglich eine Ableitung aus der Zieldefinition erfolgen kann. Verbunden mit einer naturschutzfachlich abgestimmten Planung können im Bereich von Büchel, Gevenich und Weiler Positivwirkungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar zu definieren sind, erzielt werden.

Voraussetzung hierfür ist, im Projektgebiet ein Wegenetz unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu planen. Hierzu gehört insbesondere, umweltverträgliche Linienführungen für neue Wege vorzusehen und mit Ausnahme von Auffahrten auf klassifizierten Straßen auf Wegebefestigungen mit Bindemitteln zu verzichten. Bei allen Baumaßnahmen ist im Vorfeld zu berücksichtigen ob sie aus Sicht des Naturschutzes vermieden werden können.

Eingriffsvermeidung

Es ist nicht vorgesehen, vorhandene Landschaftselemente zu verändern oder zu beeinträchtigen.

Eingriffsminimierung

Die Eingriffsregelung wird nach den §§14-15 BNatSchG beurteilt. Somit ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeiden werden können, ist die zu begründen.

Eingriffe werden unter anderem sein:

- Beseitigung von gras- und krautreichen Erdwegen in der Ackeralge
- Schwere Wegebefestigung auf vorhandenen Wegen und neu zu bauenden Wegen
- Befestigung von vorhandenen gras- und krautreichen Erdwegen mit Schotter
- Neubau von Erd- und Schotterwegen
- Umwandlung von Grünland in Acker
- Evtl. Verlust von Strukturelementen wie Bäumen, Hecken, Böschungen oder Gräben

V Kosten und Finanzierung

1 Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten in €

		LN	Wald	Sonstige Flächen	Insgesamt
1.1	Vermessung u. Vermarkung	100 000	10 000	20 000	130 000
1.2	Instandset- zung/Ausgleiche/Wertermittlung	100 000	10 000	10 000	120 000
1.3	Ländliche Wege	580 000	10 000		590 000
1.4	Wasser-/Bodenverbesserungen,	50 000			50 000
1.5	Landespflege insgesamt *)	100 000			100 000
1.6	Kosten der Dorferneuerung			10.000	10.000

ſ					
	Ausführungskosten insgesamt	930 000	30 000	40.000	1 000 000

^{*)} inkl. "Mehr Grün durch Flurbereinigung"

Finanzierung; (Beträge in Euro)

	LN	Wald	Sonstige
bearbeitete Fläche [ha]	1200	30	90
anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche [ha]	1150	30	40
Anzahl Hofflächen			10
Zuwendungsfähige Ausführungskosten	930 000	30.000	40.000
je ha bearbeitete Fläche	775	1.000	444
je anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche	808	1.000	1.000
je Hofstelle			1.000
Finanzierung ¹⁾ in Euro			
Eigenleistung insgesamt	139.500	6.000	10.000
je anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche [ha]	121	200	250
je Hofstelle			250
Zuschüsse insgesamt 1)	790.500	24.000	30.000
je anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche [ha]	687	800	750
je Hofstelle			250
Zuschusshöhe 1)			
LN 85 v. H. Wald 80 v	v. H Orts	age	75 v. H.

¹⁾ Höhe der Zuschüsse gemäß Ziffer 4.1.4 in Verbindung mit Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 28.06.2011, MinBl. 2011, S.146:

2 Bewertung der Kosten – Nutzen - Relation der geplanten Investitionen

Die Durchführung einer Bodenordnung wirkt sich unmittelbar und nachhaltig auf das betroffene Gebiet aus.

Verbesserung von Form und Größe der landwirtschaftlichen Grundstücke bedeuten Einsparung an Saatgut-, Dünger- und Pflanzenschutzkosten, Dieseltreibstoffen, schnellere Arbeitserledigung, etc.

Die daraus resultierenden Vorteile für die Landwirte liegen auf der Hand. Den einmaligen Beiträgen für die Flurbereinigung in Höhe von rd. 135,00 €/ha stehen jährliche Ersparnisse von rd. 150,00 €/ha entgegen; bei einer Vergrößerung der Wirtschaftungsstücke von 1,5 ha auf 5 ha. Die Kosten amortisieren sich in kürzester Zeit (Quelle: Prof. Janinhoff, FH Bingen (Nachrichten der Landeskulturverwaltung Heft 48; 2008).

Die Bodenordnung trägt damit wesentlich zu dem von der Politik verfolgten Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Landwirtschaft bei.

Die Vorteile für die Eigentümer liegen in der weiteren Arrondierung der Flurstücke. Sie werden dadurch größer und rationeller zu bewirtschaften. Für die Zukunft ergibt sich dadurch eine bessere Verpachtungsmöglichkeit, da die Flurstücke nicht mehr nur dem Nebenlieger angeboten werden können. Dadurch bleiben die Bewirtschaftung und damit die Werterhaltung gesichert bzw. werden sogar verbessert.

Der Vorteil für Natur und Landschaft liegt in der Erhaltung und Sicherung vorhandener Landschaftselemente. Die durch die Bodenordnung notwendig werdenden Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen weisen in ihrer Summe eine positive ökologische Bilanz auf. Neu entstehende Baumreihen und Feldgehölze lassen in der tlw. ausgeräumten Kulturlandschaft eine neue Struktur vernetzter Biotope entstehen. Durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird eine naturnahe Entwicklung der Gewässer ermöglicht, die den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen nach WHG und LWG gerecht wird.

Der Vorteil für die Gemeinden liegt in der Unterstützung des Flächenerwerbs für den Bau eines Radweges. Die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird durch die Auslichtung des Wegenetzes geringer. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen führen in der Regel zur Minimierung von Hochwasserschäden.

Die Verbesserung der Anbindung der Waldflächen an den öffentlichen Straßenverkehr wird unterstüzt; Holzlagermöglichkeiten werden geschaffen.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren ist als Ergebnis der projektbezogenen Untersuchung festzuhalten, dass die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

- einen agrarstrukturellen Erfolg in Feld und Wald
- eine Unterstützung der anstehenden Projekte wie Straßen- und Radwegebau
- die Möglichkeit schafft bei der Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen hilfreich tätig zu sein
- eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Verbesserungen bei Gewässer- und Quellschutz im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- eine Aufwertung des Landschaft durch Erhalt und Sicherung von Biotopen im Agrarraum
- eine Hilfe bei der Umsetzung von Zielen der Bewirtschaftungspläne für die Natur 2000 Gebiete
- die Aufwertung von Natur und Landschaft für den Erholungssuchenden vor Ort und den Tourismus.

erwarten lässt.

Wertschöpfungsbilanz					
Kosten			Wirkungen		
Verfahrenskosten DLR	1.433.000 €	3.466.000 €	Eigentümer / Landwirte		
Verfahrenskosten ADD	64.000 €	533.000 €	Projektträger / öffentliche		
Verfahrenskosten MWVLW	38.000 €	2.990.000 €	Regionale Allgemeinheit		
Vergabemittel	0 €				
Ausführungskosten	1.000.000 €				
Summe	2.535.000 €	6.989.000 €	Summe		

Gesamtsumme Scoringwert nach ELER PAUL: 81

Qualitative Wirkungen des Verfahrens

- Sicherung des Bodenwertes
- Optimierung der Flächenränder
- Verringerung der Bodenerosion
- langfristiger Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe/ Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung des qualitativen Pachtflächenangebotes
- Verbesserung der allgemeinen Akzeptanz f
 ür Ma
 ßnahmen und Projekte
- Offenhaltung der Kulturlandschaft und Förderung der Naherholung/ Freizeitwert
- Erhalt und F\u00f6rderung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes
- Förderung und Entwicklung naturnaher Lebensräume und Biotopenverbünde
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der Wasserqualität

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben. Der Einsatz der öffentlichen Mittel für die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung in der untersuchten Gemeinde erscheint gesamtwirtschaftlich betrachtet sinnvoll.

VI Zusammenfassung

Materielle Gründe für Anordnungsbeschluss

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Büchel – Gevenich – Weiler wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Dorferneuerung inkl. der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit unwirtschaftlich geformten Wirtschaftsstücken und vielfach zu kurzen Furchenlängen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von mindestens 5 ha Größe und einer Schlaglänge von mindestens 350 m Länge entstehen. Es ist erwiesen, dass sich hierdurch die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 % reduzieren lassen. Gleichzeitig sind zweckmäßig geformte Wirtschaftsstücke zu schaffen.

Zur Mängelbeseitigung muss das Wegenetz durch die Aufhebung von Wegen ausgedünnt werden. Die Neuausweisungen und die Neubauten von Wegen werden auf wenige Ausnahmen beschränkt sein. Damit die zweckmäßige Erschließung der Flurstücke in Zukunft ausgerichtet auf die heutige Maschinengröße ermöglicht und gesichert wird, sind Fahrbahnverbreiterungen und Traglasterhöhungen wendig.

Soweit die landwirtschaftlichen Wege den Wald an den öffentlichen Straßenverkehr anbinden, unterstützt die Bodenordnung die Ziele der Forstverwaltung.

Bei der Überarbeitung des Wegenetzes werden die Planungen des überregionalen Wirtschaftswegenetzes berücksichtigt.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse so weit möglich beachtet. Zusätzlich wird die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge im Rahmen von Nutzungstauschen unterstützt und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben der einmaligen Prämie oder der Übernahme von Beitragsleistungen haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die Waldbereiche werden weitgehend von der Flurbereinigung unberührt bleiben. Die Zuziehung erfolgte in erster Linie im Hinblick auf die Minimierung der Vermessungskosten, die durch die Feststellung oder Wiederherstellung der Verfahrensgrenze entstehen.

Der Umfang der geplanten Maßnahmen macht einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig.

Das Verfahrensgebiet wird von mehreren Bächen durchzogen. Diese Bachläufe bieten ein hohes Potential Maßnahmen des Gewässerschutzes (Wasserrandstreifen, Quellschutz) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Gegebenenfalls bieten sich hier Möglichkeiten Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Windenergieanlagen in anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde Ulmen zu realisieren. Zusätzlich könnten die Ziele der Natura 2000 Gebiete durch gezieltes umsetzen der Managementpläne mit unterstützt und gefördert werden.

Um die entstehenden Vermessungskosten so gering wie möglich zu halten, ist eine komplette Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes unter Anwendung der Punktfestfegung durch Digitalisierung im Luftbild (PUDIG) am wirtschaftlichsten. Die Vermarkung von Grenzpunkten wird auf das gesetzlich notwendige Maß reduziert. Beantragen die Grundstückseigentümer zusätzliche Vermarkungen, so sind die Kosten für diese von den Antragstellern selbst zu tragen.

Insgesamt kommt die projektbezogene Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur, die beabsichtigten Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Verbesserung der Infrastruktur und des Tourismus, sowie die angestrebten Ziele zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht werden. Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

VII Anlagen

Übersichtskarten

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Überregionales Wirtschaftswegenetz

Bewirtschafter